

Sprechsaal

Zwei Anfragen.

II.

(Vergl. Börsenblatt Nr. 205 vom 4. September 1897.)

Antwort.

Der Antwort der Redaktion des Börsenblattes auf Anfrage I kann vollständig zugestimmt werden; die Beantwortung der Anfrage II ist dagegen nicht zutreffend. Die bezüglichen Bestimmungen der Verkehrsordnung § 33, Absatz 3 und 4 haben folgenden Wortlaut:

„Vorbehalte wegen früherer Rücksendung von à condition gesandten Werken oder früherer Abrechnung über dieselben als zur Buchhändlermesse müssen auf der Begleitfaktur seitens des Verlegers handschriftlich geltend gemacht oder an hervorragender Stelle gedruckt werden.

„Verlangt der Verleger im Laufe des Jahres Konditionsquittung zurück, so ist der Sortimentler verpflichtet, diesem oder dessen Kommissionär dasselbe innerhalb dreier Monate nach der ersten Aufforderung im Börsenblatt zuzustellen. Zu späterer Rücknahme von im Laufe des Jahres à condition gelieferten Werken ist der Verleger nur dann verpflichtet, wenn in der Zwischenzeit der Druck einer neuen, veränderten Auflage nicht begonnen hat. Dagegen kann er die spätere Rücknahme von zurückverlangten Disponenten in allen Fällen verweigern.“

Um auf eine frühere Rücksendung von Seiten des Sortimenters als zur Ostermesse hinzuwirken, muß also nach der Verkehrsordnung der Verleger entweder Vorbehalte (Zeitbestimmung u. dergl.) bereits auf der Begleitfaktur seiner à conditions-Sendung machen oder im Börsenblatt*) die Rücksendung innerhalb dreier Monate nach der Bekanntmachung verlangen. Hat im vorliegenden Falle der Druck einer neuen veränderten Auflage**) vor der Ostermesse nicht begonnen und hat der Verleger durch eine einschränkende Bemerkung auf der Begleitfaktur nicht besondere Verfügungen getroffen, so ist er nach der Verkehrsordnung zweifellos zur Rücknahme zur Ostermesse verpflichtet, einerlei ob er das Buch im Börsenblatt zurückverlangt oder nicht.

*) Eine per Post oder anderweit zugestellte Mitteilung wäre nach dem Wortlaute der Verkehrsordnung nicht ausreichend.

**) Eine neue Auflage kann erschienen oder im Druck sein, sie darf nur nicht verändert sein.

In Anbetracht der grundsätzlichen Bedeutung der Frage würde eine nochmalige Rückäußerung der verehrlichen Redaktion gewiß allerseits erwünscht sein.

A.

W. H.

Bemerkung der Redaktion. — Den Absatz 3 von § 33 der Verkehrsordnung hatten wir zur Beantwortung der gestellten Frage absichtlich nicht herangezogen, weil wir die obige weitgehende Auslegung dieses Absatzes nicht vertreten zu können glaubten. Ihre Anerkennung würde zur Folge haben, daß überhaupt keine à conditions-Faktur mehr ohne den dort geforderten Vorbehalt ausgegeben werden könnte. Wir glauben aber, daß § 33 Absatz 3 nur besondere Ausnahmefälle im Auge hat und das Recht des Verlegers, unter Umständen und unter den in Absatz 4 von § 33 B.-D. vorgesehenen Sicherungsmaßnahmen gelegentlich Konditionsquittung zurückverlangen und zurückerkennen zu dürfen, nicht beschränken will.

Zur ersten der beiden obigen Anmerkungen dürfen wir auf den Vorbehalt in § 3 der Verkehrsordnung: „in Ermangelung anderen Nachweises“ hinweisen. Dieser Nachweis wird allerdings am einfachsten durch eine Börsenblattanzeige geführt werden können; doch sind andere Arten der „regelrecht“ erfolgten Benachrichtigung keineswegs ausgeschlossen.

Bestellkarten ohne Unterschrift.

Eine große Anzahl Verleger sowie sämtliche Barfortimenter versenden alljährlich zur Erleichterung des Verkehrs an die Herren Sortimentler Bestellkarten mit vorgeprägten Adressen. Diese Karten werden gern benutzt; leider kommt es jedoch häufig vor, daß sie ohne Unterschrift eingehen, welche Unterlassungsünden oft viel unnütze Korrespondenz und Ärger verursacht. Der Empfänger giebt sich zwar stets große Mühe den Absender zu ermitteln, teils durch Anfrage mittelst Postkarten, teils durch Handschriftenvergleichung; immerhin erleiden solche Bestellungen Verzögerung. Ganz unmöglich ist jedoch die Ermittlung der Absender von Karten ohne Unterschrift mit Bahnpoststempel und solcher aus großen Städten. Um das Uebel zu vermeiden, ist es daher geraten, die leeren Bestellkarten sofort nach Eingang sämtlich mit Firmenstempel zu versehen.

Bw.

Anzeigebblatt.

Gerichtliche Bekanntmachungen.

Konkursverfahren.

Das Konkursverfahren über das Vermögen des Buchhändlers und Buchdruckers **Franz Emil Paul Voigt** in Firma **Hans Voigt** in Hamburg, in Altona wohnhaft, wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben.

Altona, den 25. August 1897.

Königliches Amtsgericht. Abteilung V.

Veröffentlicht:

Grunert, Aktuar, als Gerichtsschreiber.

[38825]

Verkauf.

Die Bestände der unter der Firma „Felix Simon“ in Leipzig, Königsstraße 10, bestehenden Verlagsbuchhandlung sollen infolge Konkursausbruchs im ganzen, gegebenenfalls auch im einzelnen verkauft werden.

Näheres durch den Konkursverwalter

Rechtsanwalt Dr. **Piebe**
Leipzig, Katharinenstraße 5.

Geschäftliche Einrichtungen und Veränderungen.

[38733] Ich habe meinem Mitarbeiter Herrn

Julius Driesner

für meine Verlagsbuchhandlung Procura erteilt und bitte, von untenstehender Zeichnung Notiz zu nehmen.

Dessau, 4. September 1897.

Rich. Kahle's Verlag

Inhaber Herrm. Desterwig,
Kgl. Postbuchhändler.

Herr Julius Driesner wird zeichnen:

ppa. Richard Kahle's Verlag

Inhaber: Herrm. Desterwig,
Kgl. Postbuchhändler.

Jul. Driesner.

Verkaufsanträge.

[38653] Ein preisgekröntes Kochbuch ist wegen Aufgabe des Verlags zu verkaufen. Dasselbe eignet sich besonders für Norddeutschl., Schl.-Holst., Hannov., Mecklenb. etc.
Leipzig. **Julius Hobeda.**

[34616] Weil nicht in die Verlagsrichtung passend, ist der Verlag u. die Vorräte eines evangel. Gebetbuches z. Preise v. 9500 \mathcal{M} bei 6000 \mathcal{M} Anzahlg. zu verkaufen. Ang. v. Selbstkäufern erb. u. 318.
Dresden. **Julius Bloom.**

[38778]

Verkauf

eines humoristischen Wochenblattes.

Ein in Berlin seit zwei Jahren erscheinendes illustriertes Witzblatt soll sofort unter äusserst günstigen Bedingungen verkauft werden. Das Blatt hat sich bereits einen ansehnlichen festen Abonnentenkreis erworben und wird beträchtlich mit Inseraten bedacht.

Die Gesellschaft hat durch die zur Einführung nötige Propaganda ihre Mittel erschöpft und sieht sich darum zum Verkauf gezwungen.

Herren, die das Kapital besitzen, um das vorzüglich eingeleitete Unternehmen fortzuführen, haben hier ungemein preiswerte Gelegenheit, sich in den Besitz eines Blattes zu setzen, das bei geeigneter Leitung Grosses verspricht.

Angebote unter 38778 durch die Geschäftsstelle d. B.-V. erbeten.

[38775] In einer industriereichen Stadt Bayerns mit höheren Schulen und vielen Fabriken ist eine rentable **Verlags- und Sortimentbuchhandlung m. Buchdruckerei und Blattverlag** kathol. Richtung, mit und ohne Haus, aus freier Hand zu verkaufen. Anzahlung nicht unter 20 Mille. Das Geschäft, noch sehr erweiterungsfähig, eignet sich auch für 2 Herren.

Angebote unter A. Z. # 38775 an die Geschäftsstelle d. B.-V.